

## 2. Handels- und Gewerbe-Wesen.

---

Dem Joseph Mertag zu Landser im Ober-Elsass ist auf Grund der Bekanntmachung vom 9. Dezember 1869 (Bundes-Gesetzblatt Seite 687) und des Gesetzes vom 15. Juli 1872 (Reichs-Gesetzblatt Seite 350) durch den Königlich preussischen Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten die Dispensation von der im §. 29 der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebenen thierärztlichen Prüfung und die Approbation als Thierarzt erteilt worden.

Berlin, den 6. Oktober 1875.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

---

## 3. Justiz-Wesen.

---

Seine Majestät der Kaiser haben Allernädigt geruht, auf Grund des §. 93 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzblatt Seite 61) in Gemäßheit der vom Bundesrathe vollzogenen Wahlen, zu Mitgliedern der Kaiserlichen Disziplinarkammern in

- a) Oppeln, den Königlich preussischen Appellationsgerichtsrath Beer zu Ratibor als Präsidenten,
- b) Breslau, den als Mitglied der Intendantur des 6. Armee-Korps fungirenden Hauptmann à la suite der Armee Anders, daselbst,

für die Dauer der 3. Zt. von ihnen bekleideten Staats- bezw. Reichsämter zu ernennen.

---

## 4. Militär-Wesen.

---

Auf Ihren und des Kriegsministers gemeinschaftlichen Bericht vom 27. dieses Monats will Ich der beifolgenden deutschen Wehr-Ordnung — unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen, namentlich der Militär-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 — hierdurch Meine Genehmigung erteilen.

Berlin, den 28. September 1875.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.